



Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Fulda
 "Memel-, Saar-, Lechstraße"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.5.1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.5.1962 (BGBL. I S. 429) in der Fassung vom 25.11.1968 (BGBL. I S. 1297) und der Flanzzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBL. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung S. 86 in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305) mit aufzuführen.

- Featsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - MI Mischgebiet
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - z.B. 0.4 Grundflächenzahl
 - z.B. 0.8 Geschosflächenzahl
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
 - Baugrenze (von Baukörper nicht überschreitbare Linie)
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - ☛ Kirche
 - ☛ Jugendheim
 - ☛ Öffentliche Verkehrsfläche
 - P Öffentliche Parkflächen
 - ▲ Umformerstation
 - ▨ Vorhandene Gebäude
 - ▨ Vorhandene Mauern
 - Abzubrechende Mauern
 - ⚡ Flurstücksbezeichnung

Einfriedigungen
 Falls Einfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 80 cm sein. Seitliche und rückwärtige Grundstückeinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Sie können als Hecken- oder Strauchbepflanzung ausgeführt werden. Drahtzäune hinter Hecken sind möglich.

Vorgärten
 Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sichtbindernden Bäumen und Strüchern bepflanzt werden. Vorgärten vor der Bauflucht sind unstatthaft, mit Ausnahme an den Verbindungswegen zwischen Seiten- und Lechstraße. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

Dächer
 Dächer sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Kellergaragen sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu abietet und die Zufahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 80 cm Tiefe - möglich ist. Die Neigung der Garagenzufahrt darf nicht mehr als 15 % betragen.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Im übrigen sind Garagen an der Nachbargrenze zulässig.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1.2.1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Fulda, den 1.2.1965
 Der Stadtverordnetenvorsteher
 (Siegel) gez. Will

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 24.09. bis 27.9.1965 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 15.1.1965 ortsbildlich bekanntgemacht worden.
 Fulda, den 15.1.1965
 (Siegel) gez. NÜCKER
 Stadtbaurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 Bbau diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Fulda, den 30.1.1965
 (Siegel) gez. DR. DREGER
 Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Bbau mit Verfügung vom 25.3.1965 genehmigt worden.
 Kassel, den 25.3.1965
 (Siegel) DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 I. A. BARTH

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 35 wurde vom 15.1.1965 bis 1.2.1965 ausgelegt.
 Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte in amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 16.10.1965
 Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
 Fulda, den 1.12.1965
 Stadtplanungsrat
 (Siegel) Stadt-Oberbaurat

BEBAUUNGSPLAN NR. 35
MEMEL-, SAAR - LECHSTRASSE
FULDA
26.4.1967
NR. 1:500